

Abschrift

Entscheidungsgrund

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 441/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tamar G., geborene F.,
E. Avenue, E., V.,
Australien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt , ,
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. , -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil ist ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründet. Daraus ergibt sich kein Grund für die Zulassung der Revision.

Auch die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungsrechtzug rechtfertigen sie nicht (vgl. BGH Rzw 1967, 431). Der Hinweis, bei dem Bruch- und Krampfaderleiden handle es sich um Anlageleiden, zeigt keinen Rechtsfehler auf. Nach tatrichterlicher Feststellung haben diese Schäden mit der Verfolgung nichts zu tun.

Mai

Henkel